

Rahmenordnung
für die
Diplomprüfung im Studiengang
Heilpädagogik
an Fachhochschulen

beschlossen von der Konferenz der Rektoren
und Präsidenten der Hochschulen in der
Bundesrepublik Deutschland am

08. November 1999

und von der

Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder
in der Bundesrepublik Deutschland am

17. März 2000

Sekretariat der Kultusministerkonferenz
- Geschäftsstelle für die Koordinierung
der Ordnung von Studium und Prüfungen -
Lennéstraße 6
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 5 01-0/-6 96
Internet: www.kmk.org

Vorbemerkung

Die Allgemeinen Bestimmungen der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen beruhen auf der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen"; die Fachspezifischen Bestimmungen und die Erläuterungen wurden von der Fachkommission Heilpädagogik erarbeitet. Die Hochschulrektorenkonferenz hat die Rahmenordnung am 08. November 1999 und die Kultusministerkonferenz am 17. März 2000 beschlossen.

Die Rahmenordnung steht unter dem generellen Vorbehalt der jeweils gültigen Fassung der "Muster-Rahmenordnung für Diplomprüfungsordnungen - Fachhochschulen" sowie des jeweils geltenden Landesrechts.

Die zuständige Landesbehörde kann verlangen, dass bestehende Prüfungsordnungen dieser Rahmenordnung angepasst werden. Stimmt eine vorgelegte Prüfungsordnung nicht mit der Rahmenordnung überein, so kann die zuständige Landesbehörde die Genehmigung unter Angabe von Gründen versagen (§ 9 Abs. 2 HRG).

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
§ 1 Regelstudienzeit	7
§ 2 Praktische Studiensemester	7
§ 3 Prüfungsaufbau	8
§ 4 Fristen	8
§ 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 6 Arten der Prüfungsleistungen	11
§ 7 Mündliche Prüfungsleistungen	11
§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten	12
§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	13
§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	15
§ 11 Bestehen und Nichtbestehen	16
§ 12 Freiversuch	17
§ 13 Wiederholung der Fachprüfungen	18
§ 14 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	18
§ 15 Prüfungsausschuss	20

	Seite
§ 16 Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer	21
§ 17 Zuständigkeiten	22
§ 18 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung	22
§ 19 Zweck der Diplomprüfung	23
§ 20 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Diplomarbeit	23
§ 21 Zeugnis und Diplomurkunde	25
§ 22 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	26
§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten	27
 2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen	
§ 24 Studienaufbau und Stundenumfang	27
§ 25 Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung	28
§ 26 Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung	28
§ 27 Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung	29
§ 28 Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung	30
§ 29 Bearbeitungszeit der Diplomarbeit	31
§ 30 Gewichtung der Noten	31
§ 31 Diplomgrad	32
Erläuterungen	33

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst die theoretischen Studiensemester, die praktischen Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Diplomarbeit.

§ 2

Praktische Studiensemester

(1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter von der Fachhochschule geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird.

(2) Nach Maßgabe des Landesrechts kann ein Studienaufbau mit entweder einem oder zwei praktischen Studiensemestern vorgesehen werden. Bei einem Studienaufbau mit zwei praktischen Studiensemestern können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass eine gleichwertige berufspraktische Tätigkeit das erste praktische Studiensemester ganz oder teilweise ersetzen kann.

(3) Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können die Hochschulprüfungsordnungen ausnahmsweise vorsehen, dass praktische Studiensemester durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen ganz oder teilweise ersetzt werden.

§ 3

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium (§ 29 Abs. 2). Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grund- bzw. des Hauptstudiums durchgeführt.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können unbeschadet der §§ 25 Satz 2 und 27 Abs. 2 Satz 2 vorsehen, dass Fachprüfungen abgelegt werden können, wenn diesen im Einzelnen zu bestimmende Studienleistungen vorgehen (Prüfungsvorleistungen) oder nachfolgen.

§ 4

Fristen

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen bestimmen den Zeitpunkt, bis zu dem die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung abgelegt und nachgewiesen werden sollen. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die Diplom-Vorprüfung im Regelfall vor Beginn des Hauptstudiums und die Diplomprüfung grundsätzlich innerhalb der für den Studiengang festgesetzten

Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden können. Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.

(2) Die Fachhochschule stellt durch die Studienordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsvorleistungen und Fachprüfungen in den in der Hochschulprüfungsordnung festgesetzten Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Prüfling rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Prüfling sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung kann nur ablegen, wer

1. auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife oder auf Grund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung für den Diplomstudiengang an der Fachhochschule eingeschrieben ist und
2. eine gegebenenfalls von den Hochschulprüfungsordnungen vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von max. 13 Wochen abgeleistet und
3. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Fachprüfungen erbracht hat und

Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)

4. die in den Hochschulprüfungsordnungen gegebenenfalls vorgeschriebenen fachspezifischen Sprachkenntnisse nachgewiesen hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Fachprüfungen.

(3) Die Zulassung zu einer Fachprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang entweder die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 6

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündlich (§ 7) und/oder
2. schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8)

zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Prüfling gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 7

Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln unter Angabe der einzuhaltenden Mindest- und Höchstzeiten die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen. Die Mindestdauer soll je Prüfling und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling.

§ 8

Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausurarbeit soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über notwendiges Grundlagenwissen verfügt. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass dem Prüfling Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Klausurarbeiten und sonstige schriftlichen Arbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel, zumindest aber im Fall der letzten Wiederholungsprüfung, von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Dauer der Klausurarbeiten und sonstiger schriftlicher Arbeiten. Die Dauer einer Klausurarbeit darf 90 Minuten nicht unterschreiten.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Für die Diplom-Vorprüfung kann und für die Diplomprüfung muss jeweils eine Gesamtnote gebildet werden. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus den Fachnoten, die der Diplomprüfung aus den Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer in den Hochschulprüfungsordnungen festzulegenden Frist verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in begründeten Fällen eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden ist, wenn bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die praktischen Studiensemester erfolgreich abgeschlossen, sämtliche Fachprüfungen der Diplomprüfung bestanden sind und die Diplomarbeit, gegebenenfalls einschließlich des Kolloquiums, mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurde. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung erst bestanden ist, wenn die Studienleistungen gem. § 3 Abs. 2 nachgewiesen sind.

(3) Hat der Prüfling eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Diplomarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird der Prüfling darüber informiert. Er muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung und die Diplomarbeit wiederholt werden können.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm eine Bescheinigung auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 12

Freiversuch

(1) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen gelten, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem in den Hochschulprüfungsordnungen vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Sie können auch vorsehen, dass die Freiversuchsregelung nur dann Anwendung findet, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.

(2) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Fachprüfungen können zur Notenverbesserung innerhalb einer von den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Frist einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(3) Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen. Sie regeln insbesondere, welche Zeiten im Hinblick auf die Einhaltung des Zeitpunktes für den Freiversuch nicht angerechnet werden (wie z.B. Unterbrechung des Studiums wegen Krankheit oder eines anderen zwingenden Grundes, Studienzeiten im Ausland).

§ 13

Wiederholung der Fachprüfungen

(1) Nicht bestandene Fachprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist, abgesehen von dem in § 12 Abs. 2 geregelten Fall, nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Fachhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können die Hochschulprüfungsordnungen vorsehen, dass einzelne, nicht mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Prüfungsleistungen zu wiederholen sind.

(3) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abgelegt werden. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 14

**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, der derselben Rahmenordnung unterliegt. Die Diplom-Vorprüfung wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Abs. 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Fachhochschule im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Einschlägige praktische Studiensemester (§ 2) und berufspraktische Tätigkeiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) werden angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 15

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Diplom-Vorprüfungen und Diplomprüfungen sowie die durch die Hochschulprüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben sind Prüfungsausschüsse zu bilden. Sie haben in der Regel nicht mehr als sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre. Die Hochschulprüfungsordnungen können für studentische Mitglieder kürzere Amtszeiten vorsehen.

(2) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter werden von dem zuständigen Fachbereich bestellt. Die Professorinnen oder Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die oder der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fachhochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 16

**Prüferinnen oder Prüfer
und
Beisitzerinnen oder Beisitzer**

(1) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden nur Professorinnen oder Professoren und andere nach Landesrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen kann. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Die Namen der Prüferinnen oder Prüfer sollen dem Prüfling rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 15 Abs. 5 entsprechend.

§ 17

Zuständigkeiten

Die Hochschulprüfungsordnungen regeln die Zuständigkeiten. Sie regeln insbesondere, wer

1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 10),
2. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 11),
3. über die Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen (§ 14),
4. über die Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer (§ 16) und die Berechtigung zur Ausgabe der Diplomarbeit (§ 20)

entscheidet und wer Zeugnisse und Urkunden ausstellt.

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortsetzen kann und dass er die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat.

(2) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt. Sie ist so auszugestalten, dass sie vor Beginn der Vorlesungszeit des auf das Grundstudium folgenden Semesters abgeschlossen werden kann.

§ 19

Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 20

**Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung
der Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Diplomarbeit kann von einer Professorin oder einem Professor oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut werden, soweit diese an der jeweiligen Fachhochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Die Ausgabe der Diplomarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern. Auf Antrag des Prüflings wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben

werden. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Diplomarbeit spätestens drei Monate nach Abschluss der Fachprüfungen auszugeben ist.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der in den Hochschulprüfungsordnungen zu bestimmenden Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(6) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Darunter soll die Betreuerin oder der Betreuer der Diplomarbeit sein. Die Hochschulprüfungsordnungen regeln das Verfahren der Bewertung bei nicht übereinstimmender Beurteilung. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(7) Die Diplomarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, nur einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in Abs. 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zeugnis und Diplomurkunde

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung erhält der Prüfling jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis. In das Zeugnis der Diplom-Vorprüfung sind die Fachnoten und die Gesamtnote aufzunehmen. In das Zeugnis der Diplomprüfung sind die Fachnoten, das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen. Gegebenenfalls können ferner die Studienrichtung und die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächern) und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen werden. Auf Antrag des Prüflings sind in einem Beiblatt zum Zeugnis die Noten des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel, Rangzahl), soweit landesrechtlich die Voraussetzungen hierfür bestehen, anzugeben.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule oder des Fachbereiches versehen.

(3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 22

Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 10 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Fachprüfung ablegen konnte, so kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" und die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

2. Abschnitt: Fachspezifische Bestimmungen

§ 24

Studienaufbau und Stundenumfang

(1) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei theoretischen Studiensemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das mit der Diplomprüfung abschließt. In das Grund-/oder Hauptstudium sind ein oder zwei praktische Studiensemester oder gleichwertige Praxisphasen bzw. Praxisprojekte gemäß § 2 Abs. 2 zu integrieren.

(2) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden.

§ 25

Fachliche Voraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung

Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

§ 26

Gegenstand, Art und Umfang der Diplom-Vorprüfung

(1) Folgende Fachgebiete sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Fachwissenschaft Heilpädagogik

2. Elemente heilpädagogischen Handelns

- 2.1 Heilpädagogische Diagnostik
- 2.2 Heilpädagogische Interventionsformen
- 2.3 Planung, Dokumentation, Evaluation, Präsentation
heilpädagogischen Handelns

3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik

- 3.1 Pädagogische Grundlagen
- 3.2 Psychologische Grundlagen
- 3.3 Medizinische Grundlagen
- 3.4 Ethische, anthropologische und philosophische Dimensionen

4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik

(2) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf fünf nicht überschreiten. Insgesamt sollen die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zehn nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen treffen Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(3) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 27

Fachliche Voraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Diplomprüfung abgelegt werden soll, die Diplom-Vorprüfung an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder eine gemäß § 14 Abs. 2 und 3 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat. Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass in Ausnahmefällen Fachprüfungen der Diplomprüfung auch dann abgelegt werden können, wenn zur vollständigen Diplom-Vorprüfung höchstens zwei Fachprüfungen fehlen. Die fehlenden Fachprüfungen sind spätestens bis zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit nachzuweisen.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen legen die Anzahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen fest. Außerdem treffen sie Regelungen über deren Gegenstand, Art und Ausgestaltung.

(3) Die Hochschulprüfungsordnungen regeln, bis wann die erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Studiensemestern spätestens nachzuweisen ist.

§ 28

Gegenstand, Art und Umfang der Diplomprüfung

(1) Folgende Fachgebiete des Pflichtbereiches sind Gegenstand von Fachprüfungen:

1. Heilpädagogik als Handlungswissenschaft
2. Diagnostik in der Heilpädagogik
3. Interventionsformen in der Heilpädagogik
4. Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern

(2) Weitere Fachprüfungen sind in den von den Studierenden gewählten Fächern des Wahlpflichtbereiches abzulegen. Die Hochschulprüfungsordnungen legen den Katalog der Prüfungsfächer des Wahlpflichtbereiches fest. Insbesondere folgende Bereiche können, auch in Kombination, Gegenstand des Wahlpflichtbereiches sein:

- Zielgruppen
- Maßnahmen
- Arbeitsfelder
- Lebenslagen

(3) Die Anzahl der zu erbringenden Fachprüfungen darf sechs nicht überschreiten. Insgesamt sollen die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen zehn nicht überschreiten. Die Hochschulprüfungsordnungen treffen Regelungen über deren Art und Ausgestaltung.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 29

Bearbeitungszeit der Diplomarbeit

(1) Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt drei Monate. Sehen die Hochschulprüfungsordnungen vor, dass die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereichs angefertigt werden soll, oder wird die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule durchgeführt, kann die Bearbeitungszeit entsprechend verlängert werden, höchstens jedoch auf insgesamt sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Prüflings aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden.

(2) Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass der Prüfling seine Arbeit in einem Kolloquium erläutert. Das Ergebnis des Kolloquiums ist in die Bewertung der Diplomarbeit einzubeziehen. Das Nähere regeln die Hochschulprüfungsordnungen.

§ 30

Gewichtung der Noten

Die Hochschulprüfungsordnungen können vorsehen, dass einzelne Prüfungsleistungen bei der Bildung der Fachnote und/oder einzelne Fachnoten sowie die Note der Diplomarbeit bei der Bildung der Gesamtnote besonders gewichtet werden. § 9 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 31

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad "Diplom-Heilpädagogin" bzw. "Diplom-Heilpädagoge" mit dem Zusatz "Fachhochschule" (abgekürzt: "FH") verliehen.

**Erläuterungen
zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung
im Studiengang Heilpädagogik an Fachhochschulen**

Vorbemerkung

Studienreform dient der kontinuierlichen Fortentwicklung von Studium und Lehre. Als Aufgabe der Hochschulen und des Staates berücksichtigt sie Veränderungen in der Berufswelt ebenso wie Weiterentwicklungen in Wissenschaft, Forschung und Lehre. In diesem Kontext steht die Rahmenordnung Heilpädagogik (FH). Sie gewährleistet die Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse im Diplomstudiengang Heilpädagogik und erleichtert den Hochschulwechsel, indem sie auf überregionaler Ebene prüfungsrechtliche Bestimmungen formuliert. Entsprechend der Verpflichtung neben diesen Zielen genügend Raum für eine Profilbildung der Hochschulen zu belassen, ist die Rahmenordnung Heilpädagogik (FH) das Ergebnis einer differenzierten Abwägung zwischen größtmöglicher Offenheit im Interesse der Hochschulautonomie einerseits, und notwendiger Festlegung im Interesse der Gleichwertigkeit der Studienabschlüsse andererseits.

Übersicht

	Seite
1. Der Studiengang Heilpädagogik	39
2. Studierbarkeit des Lehrangebotes	43
3. Studienaufbau und Studienstruktur	45
4. Hinweise zu Einzelregelungen	47
5. Internationalisierung des Studienganges Heilpädagogik	61
6. Prüfungssystematik	61

1. Der Studiengang Heilpädagogik

1.1 Ziele des Studiengangs Heilpädagogik

Der Studiengang Heilpädagogik qualifiziert für pädagogisch-therapeutische Arbeit mit Menschen, deren Bedarf an Erziehung und Begleitung auf Grund äußerer oder innerer Belastungen oder Schädigungen höher ist als im Normalfall. Es geht hier um ein zielorientiertes Einwirken auf Beziehungs- und Entwicklungsprozesse sowie auf Gesellschaftsprozesse und auf das Initiieren von neuen Lernerfahrungen bei Einzelnen, Familien, Gruppen und Institutionen. Darüber hinaus befähigt das Studium in besonderer Weise zu konzeptionellen, koordinierenden und beratenden Tätigkeiten und zur Leitung heilpädagogischer Einrichtungen, die eine ausgeprägte Interdisziplinarität erfordern. Zum heilpädagogischen Handeln gehören zunehmend auch Aufgaben in den Bereichen Prävention und Rehabilitation.

Das erkenntnis- und handlungsleitende Interesse gilt vorrangig dem Individuum als Person und als Teil eines sozialen Systems in einer bestimmten gesellschaftlichen und historischen Situation.

1.2 Adressaten und Tätigkeitsbereiche

Heilpädagogische Tätigkeit richtet sich vor allem an folgende Personenkreise und ihre Bezugspersonen:

- Menschen jeden Alters mit Behinderungen,
- Kinder, Jugendliche und Adoleszente mit Beeinträchtigungen der körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklung,
- Menschen mit gravierenden und komplexen Verhaltensauffälligkeiten, psychischen Störungen oder chronischen Krankheiten.

Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)

Diplom-Heilpädagoginnen und -pädagogen werden vorwiegend in der Behinderten-, Jugend- und Altenhilfe sowie im Gesundheitswesen tätig. In diesen Praxisfeldern arbeiten Heilpädagoginnen und Heilpädagogen beispielsweise in folgenden Positionen:

- als Fachkräfte in einem interdisziplinären Team, in der Gruppenmitarbeit oder Gruppenleitung,
- als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter oder Leitung eines begleitenden heilpädagogischen Dienstes,
- in der Leitung von Einrichtungen der Jugend-, Behinderten oder Altenhilfe,
- als Lehrende an Fachhochschulen, Fachschulen, Fachakademien und Weiterbildungseinrichtungen,
- als Fachberatende/Referenten in Dach- und Spitzenverbänden,
- in eigener Praxis.

1.3 Heilpädagogik als integrative Wissenschaft

Um den unterschiedlichen Lebenssituationen und Bedürfnissen von Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen und/oder sozialen Beeinträchtigungen und daraus folgenden Behinderungen differenziert und qualifiziert begegnen zu können, nutzt die Heilpädagogik auch die Wissensbestände und Erkenntnisse anderer Wissenschaften. Das Fach Heilpädagogik überprüft diese auf ihre heilpädagogische Bedeutung, modifiziert sie gegebenenfalls und integriert sie in ihr heilpädagogisches Selbstverständnis. In den didaktischen und methodischen Lehrveranstaltungen der Heilpädagogik geschieht dann die Verknüpfung theoriegeleiteten Wissens mit erfahrungs- und praxisbezogenen Handlungskonzepten.

Dies erfordert während des gesamten Studiums der Heilpädagogik eine Integration von wissenschaftlicher Grundlegung, fundierter Methodenausbildung und intensiver Persönlichkeitsbildung.

1.4 Verhältnis zum Studiengang Soziale Arbeit

Der Studiengang Soziale Arbeit vereinigt die beiden traditionellen Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik. In den Erläuterungen zur Rahmenordnung für die Diplomprüfung Soziale Arbeit an Fachhochschulen wird unter Ziffer 1.3 darauf hingewiesen, dass der Studiengang Heilpädagogik, bisher gemeinsam mit den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik der Fachrichtung "Sozialwesen" zugeordnet, "sich zwischenzeitlich in eine eigenständige Richtung entwickelt hat, die von dem neuen Verständnis der "Sozialen Arbeit" abweicht". Deshalb soll für die Diplomprüfung im Studiengang Heilpädagogik auch eine eigene Rahmenordnung erstellt werden.

Nach ihrem Selbstverständnis bewegt sich die Heilpädagogik sowohl im Bereich des Sozial- als auch im Bereich des Gesundheitswesens. Insofern ist sie dem Studiengang Soziale Arbeit verwandt, unterscheidet sich jedoch von ihm durch ihren dezidierten Auftrag, direkten Einfluss auf durch Behinderung, Retardierung und komplexe Verhaltensstörungen beeinträchtigte Beziehungsverhältnisse zu nehmen. Dabei spielen insbesondere pädagogisch-therapeutische Maßnahmen eine wichtige Rolle.

Trotz der Unterschiede von Heilpädagogik und Sozialer Arbeit, insbesondere in der methodischen Herangehensweise, gibt es eine gewisse Schnittmenge an Gemeinsamkeiten zwischen beiden Disziplinen, die in erster Linie das gemeinsame Arbeitsfeld betreffen (verschiedene Wege durch die gleiche Landschaft). In gemeinsamen Lehrveranstaltungen für Studierende beider Studiengänge ist auf eine kohärente Darstellung des gemeinsamen Berufsfeldes zu achten. Dabei soll auch die Fähigkeit zur Kooperation im Berufsalltag entwickelt werden. Gemeinsame Lehrveranstaltungen bis zur Diplom-Vorprüfung werden durch fast identische Fach-/Prüfungsgebietsbezeichnungen ermöglicht (Rechtliche und Sozialwissenschaftliche Grundlagen; Humanwissenschaftliche Grundlagen), so dass - je nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnung einer Hochschule - die gegenseitige Anerkennung von Prüfungsleistungen zwischen den Studiengängen - bis hin zur Gleichwertigkeit der Diplom-Vorprüfung - möglich sein wird. Auch im Haupt-

Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)

studium ermöglichen und fördern die beiden Rahmenordnungen gemeinsame Lehrveranstaltungen, z.B. im Bereich Organisation und Leitung. Dadurch ist die notwendige Durchlässigkeit zwischen den beiden Studiengängen gewährleistet. Ein Wechsel zwischen den beiden Studiengängen ist durch eine großzügige Anrechnungspraxis bei den Studienleistungen, verbunden mit Auflagen, Prüfungsleistungen nachzuholen, möglich.

2. Studierbarkeit des Lehrangebotes

2.1 Ausgehend von:

- einer Regelstudienzeit von acht Semestern gemäß KMK-Beschluß vom 09./10.11.1989
- 140 SWS-Obergrenze - zeitlicher Gesamtumfang der für den Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich
- zwei praktischen Studiensemestern

ergibt sich folgende exemplarische Übersicht zum Zeitbedarf für den Diplomstudiengang Heilpädagogik (FH) auf der Grundlage der Leitlinien zur "Dauer des Studiums und Studierbarkeit des Lehrangebotes" vom 09.12.1982 (Heft 12 der Veröffentlichungen zur Studienreform):

1. Lehrveranstaltungen und Prüfungen 140 SWS x 18 Wochen	2.520 Stunden
2. Vor- und Nachbereitungszeit für Lehrveranstaltungen (1 Std. pro 1 SWS)	2.520 Stunden
3. außerfachliches Studium 10 % von 140 SWS x 18 Wochen	252 Stunden
4. praktische Studiensemester (je mindestens 20 Wochen) 2 x 20 Wochen x 45 Stunden	1.800 Stunden
5. Diplomarbeit 3 Monate (= 13 Wochen) 13 Wochen x 45 Stunden	585 Stunden
Summe:	7.677 Stunden
Nettoarbeitszeit für 8 Semester 4 x 46 Wochen à 45 Stunden	8.280 Stunden

2.2 Übersicht zu den Prüfungselementen

	FP	PVL + PL
<p>I. Grundstudium: Diplom-Vorprüfung</p> <p>Fachgebiete sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fachwissenschaft Heilpädagogik (1) 2. Elemente heilpädagogischen Handelns (1) 3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik (1) oder (2) 4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik (1) <p style="text-align: right;">insgesamt: # 5</p>		insgesamt: # 10
<p>II. Hauptstudium: Diplomprüfung</p> <p>1. Fachgebiete des Pflichtbereiches sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Heilpädagogik als Handlungswissenschaft (1) 1.2 Diagnostik in der Heilpädagogik (1) 1.3 Interventionsformen in der Heilpädagogik (1) 1.4 Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern (1) <p>2. Fachgebiete im Wahlpflichtbereich (auch in Kombination) sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zielgruppen - Maßnahmen - Arbeitsfelder - Lebenslagen <p style="text-align: right;">insgesamt: # 6</p>	(2)	insgesamt: # 10

Anmerkung:

FP	=	Fachprüfung
PVL	=	Prüfungsvorleistung
PL	=	Prüfungsleistung

3. Studienaufbau und Studienstruktur

Das Studium der Heilpädagogik umfasst an Fachhochschulen grundsätzlich acht Semester. Der Studienaufbau folgt einem der beiden nachstehend beschriebenen Modelle.

3.1 Modell I

(sechs theoretische und zwei praktische Studiensemester)

Studienaufbau	
Semester	Fächer
1. Semester	1. theoretisches Studiensemester
2. Semester	2. theoretisches Studiensemester
3. Semester	3. theoretisches Studiensemester
4. Semester	praktisches Studiensemester
Diplom-Vorprüfung	
5. Semester	4. theoretisches Studiensemester
6. Semester	5. theoretisches Studiensemester
7. Semester	praktisches Studiensemester
8. Semester	6. theoretisches Studiensemester
Diplomprüfung	

3.2 Modell II

(sechs theoretische Semester, ein praktisches Studiensemester sowie ein Studien- und Prüfungssemester)

Studienaufbau	
Semester	Fächer
1. Semester	1. theoretisches Studiensemester
2. Semester	2. theoretisches Studiensemester
3. Semester	3. theoretisches Studiensemester
Diplom-Vorprüfung	
4. Semester	praktisches Studiensemester
5. Semester	4. theoretisches Studiensemester
6. Semester	5. theoretisches Studiensemester
7. Semester	6. theoretisches Studiensemester
8. Semester	Studien- und Prüfungssemester
Diplomprüfung	

4. Hinweise zu Einzelregelungen

Zu § 2: Praktische Studiensemester

Die Rahmenordnung sieht, je nach Landesrecht, ein oder zwei praktische Studiensemester vor. Im Falle nur eines praktischen Studiensemesters sollte dieses im Hauptstudium liegen. Anzustreben sind für alle Studiengänge zwei praktische Studiensemester, wobei das erste, nach Maßgabe der Hochschulprüfungsordnungen, auch in Form von mehreren kürzeren Praxisphasen oder Praxisprojekten durchgeführt werden kann.

Die Praxisanleitung in den praktischen Studiensemestern soll vorwiegend von Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen wahrgenommen werden. In Ausnahmefällen können auch andere akademisch ausgebildete Fachkräfte, die unmittelbar im heilpädagogischen Arbeitsbereich tätig sind, die Anleitung übernehmen. Bei Praxisprojekten ist auch eine Anleitung durch Lehrpersonen der Hochschule möglich.

Zu § 6: Arten der Prüfungsleistungen

Gemäß § 6 der Rahmenordnung sind Prüfungsleistungen mündlich (§ 7) und/oder schriftlich durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 8) zu erbringen. Die Hochschulprüfungsordnungen können daneben auch andere kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare Prüfungsleistungen (alternative Prüfungsleistungen) vorsehen. Da sich die heilpädagogische Qualifikation in Kenntnissen, Reflexionen und im Handeln erweist, ist die Praxis- und Lehrprobe als alternative Prüfungsleistung i.S.v. § 6 Abs. 1 in Ergänzung zu den üblichen Prüfungsformen besonders geeignet, die Handlungsdimension der heilpädagogischen Qualifikation zu erfassen.

Rahmenordnung Heilpädagogik (FH)

Durch Praxis- und Lehrproben soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und in der Lage ist, seine Kenntnisse praktisch umzusetzen. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

Die Praxis- und Lehrprobe bezieht die Adressaten der Heilpädagogik mit ein und kann als eine vom Prüfling vorbereitete Arbeitseinheit unmittelbar oder als Videoaufzeichnung einer Prüfung unterzogen werden. Sie bedarf der schriftlichen Vorbereitung, um das Geschehen für die Prüferinnen oder Prüfer, die gegebenenfalls teilnehmende Beobachter sind, inhaltlich nachvollziehbar zu machen, beispielsweise die Vorbereitung und Durchführung einer Sequenz in der heilpädagogischen Rhythmik mit einer Gruppe von behinderten Kindern.

Um den subjektiven Faktor in der Beurteilung möglichst gering zu halten, sollen Praxis- und Lehrproben in der Regel vor zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) bzw. vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 16) als Einzelprüfung abgelegt werden. Eine Praxis- und Lehrprobe soll 20 Minuten nicht unterschreiten.

Zu § 14: Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

Die Fachkommission empfiehlt, dass beim Studiengangwechsel zwischen Sozialer Arbeit und Heilpädagogik oder umgekehrt, Studien- und Prüfungsleistungen großzügig anerkannt werden sollen, bis hin zur möglichen Anerkennung der Diplom-Vorprüfung.

Zu § 24: Studienaufbau und Stundenumfang

Das Grundstudium gibt einen Überblick und eine Einführung in die theoretischen, methodischen und empirischen Grundlagen der Heilpädagogik.

Das Hauptstudium vertieft und erweitert diese Kenntnisse und Fähigkeiten und fügt sie zu komplexen Handlungs- und Reflexionsstrukturen heilpädagogischer Tätigkeit zusammen. Die Praxissemester ergänzen im Berufsfeld und im Berufsvollzug unter Anleitung die Ausbildung beruflicher Kompetenz für die Arbeit der Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen.

Das Grundstudium umfasst drei theoretische Studiensemester. Ist nur ein praktisches Studiensemester vorgesehen, so liegt dieses im Hauptstudium, d.h. nach dem dritten Semester. Sind zwei praktische Studiensemester vorgesehen, so kann das erste zwischen die ersten drei theoretischen Semester eingeschoben, oder im Anschluss daran vorgesehen werden. Analog dazu kann das zweite praktische Studiensemester am Rande der drei theoretischen Semester des Hauptstudiums vorgesehen oder "dazwischengeschoben" sein.

Zu § 26: Inhalte der Prüfungsfächer der Diplom-Vorprüfung

1. Fachwissenschaft Heilpädagogik

Das Prüfungsgebiet Heilpädagogik umfasst als identitätsstiftendes und integratives Fach die wissenschaftlichen Grundlagen der Heilpädagogik. Ausgehend davon, dass unter Heilpädagogik ein System differenzierter Unterstützungsangebote zur Verhinderung und Überwindung von Isolation in verschiedenen Lebensbereichen zu verstehen ist, geht es in der Umsetzung der Heilpädagogik als Wissenschaft darum, ein Verständnis von Hilfe als Unterstützung von Selbstvertretung, Selbstbestimmung und Selbstbewusstsein einzuführen. Damit Helfen nicht zur Bevormundung wird, muss es darum gehen, die Herausforderung für angehende Diplom-Heilpädagoginnen und Diplom-Heilpädagogen aufzunehmen, ihr konkretes Verhalten zu den Verhältnissen, in die sie eingebunden sind, kritisch zu hinterfragen.

Um diesem Anspruch gerecht werden zu können, sind Kenntnisse der Grundlagen der Heilpädagogik (Grundlagenwissen) selbst, aber auch bezüglich ihrer Interdisziplinarität erforderlich. Die Grundlagen umfassen u.a. im Einzelnen den Adressatenkreis, die Tätigkeitsfelder sowie

Behinderungs-, Störungs- und Krankheitsbilder, die Geschichte der Heilpädagogik und ihre Entwicklung, die Einführung in klassische und aktuelle Theoriebildungen sowie die Einführung in wissenschaftliches Denken.

2. Elemente heilpädagogischen Handelns

Dieses Prüfungsgebiet soll darauf vorbereiten, theoriegeleitetes Wissen und erfahrungs- und praxisbezogene Handlungskonzepte aufeinander zu beziehen und miteinander zu verknüpfen. Hierbei sind insbesondere ethische Begründungszusammenhänge leitend, welche das Personsein, die Würde und Integrität eines Menschen, unabhängig von Alter, Schweregrad der Beeinträchtigung, sozialen Notlagen, Bildungs- und Lernerfahrungen verbürgen. Es sollen Grundkenntnisse heilpädagogischer Praxismethoden vermittelt werden, die die Adressaten befähigen, sich entsprechend ihrer Möglichkeiten mit den sie umgebenden gegenständlichen, personalen und sozialen Verhältnissen auseinander setzen und sich diese aneignen zu können.

Als vorrangige Aufgabe kann gesehen werden, Folgen gesellschaftlicher Ausgrenzung und Benachteiligung zu korrigieren und zu kompensieren, sowie individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten zu entwickeln bzw. deren Wiederherstellung zu befördern mit dem Ziel, ein selbstbestimmtes Leben unter normalisierten Bedingungen zu führen. Insofern orientieren sich diese heilpädagogischen Bemühungen an den Leitideen von "Empowerment" (Ermächtigung), Integration und Normalisierung.

2.1 Heilpädagogische Diagnostik

Das Prüfungsgebiet umfasst die Beschäftigung mit Geschichte, Zielen und Bestimmungsmerkmalen medizinischer und psychologischer Diagnostik als wesentlichen fachlichen Bezugs- und Kooperationsfeldern, der konzeptionellen Standortbestimmung einer genuin heilpädagogischen Diagnostik, ihren ethisch-rechtlichen Grundlagen, ihren spezifischen Gütekriterien, den Möglichkeiten ihrer Funktionsbestimmung als Selektions-, Modifikations-, Status-, Prozess- oder

Förderdiagnostik, ihren Formen als Einzelfall- und Gruppendiagnostik, ihren Aufgaben- und Anwendungsbereichen, ihren qualitativen und quantitativen Handlungsoptionen im Sinne von Anamneseerhebung, teilnehmender Beobachtung, Testung, Gutachtenerstellung und Entwicklung neuer diagnostischer Verfahren.

2.2 Heilpädagogische Interventionsformen

Unter heilpädagogischen Interventionsformen werden Praxismethoden und Handlungskonzepte der Heilpädagogik verstanden, die ihre handlungsleitenden Erkenntnisse aus den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der Heilpädagogik und der in die Heilpädagogik einfließenden humanwissenschaftlichen Disziplinen gewinnen und auf den Menschen als "bio-psychisch-soziale Einheit" bezogen sind. Hierbei sind die Praxismethoden wesentlich an den Bedürfnissen und der Selbstaktualisierungstendenz des Menschen orientiert und berücksichtigen interdisziplinäre, systemisch-ökologische, ganzheitlich orientierte Sichtweisen. Didaktisch-methodische Konzepte und Überlegungen bestimmen den Rahmen der Praxismethoden und ermöglichen sowohl eine kritische wie konstruktive Reflexion. In diesem Prüfungsgebiet sollen die Studentinnen und Studenten sich mit den Grundlagen didaktisch-methodischer Modelle und ihrer Bedeutung für heilpädagogische Interventionsformen und Praxismethoden auseinandersetzen. Darüber hinaus sollen bereits exemplarisch ausgewählte Interventionsformen, z.B. behandelnd-therapeutische Verfahren, erzieherisch-bildende Verfahren, gestaltende Verfahren, eingeübt werden.

2.3 Planung, Dokumentation, Evaluation, Präsentation heilpädagogischen Handelns

Die an den Bedürfnissen und Fähigkeiten der Adressaten orientierte Planung, Durchführung und Reflexion heilpädagogischer Praxismethoden und Handlungskonzepte muß dokumentiert, evaluiert und präsentiert werden. Dies gewährleistet u.a. die Transparenz der formalen Erarbeitung und praktischen Durchführung von heilpädagogischen Handlungskonzepten. Um begründete heilpädagogische Vorhaben zu realisieren und das heilpädagogische Handeln auch institutionell zu legitimieren, ist es notwendig, die Inhalte und Methoden des heilpädagogischen

Arbeitsansatzes systematisch darzustellen und zu präsentieren. In diesem Prüfungsgebiet sollen die Grundlagen der Konzeptualisierung, Dokumentation und Präsentation kennen gelernt und in ersten Schritten eingeübt werden. Kriterien der Überprüfbarkeit des Konzipierten und Erreichten sollen entwickelt und diskutiert werden.

3. Humanwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik

Um den immer komplexer werdenden Individuallagen und sozialen Belangen von Menschen mit körperlichen, geistigen, seelischen Beeinträchtigungen und den daraus folgenden Behinderungen differenziert und qualifiziert begegnen zu können, integriert die Heilpädagogik Erkenntnisse aus Natur-, Human- und Gesellschaftswissenschaften, insbesondere aus Pädagogik, Psychologie und Medizin. Hierbei bezieht sie anthropologische und sozial-ethische Grundannahmen mit ein.

3.1 Pädagogische Grundlagen

Die Pädagogik als Theorie und Praxis von der Erziehung kann als Grundlagen- und Referenzwissenschaft der Heilpädagogik bezeichnet werden. Als allgemeine Pädagogik soll sie u.a. grundlegende Kenntnisse des erzieherischen Prozesses sowie Grundbegriffe der Erziehungswissenschaft vermitteln. Die Geschichte der Pädagogik sowie Theorien und Konzepte der Pädagogik sollen zu einer vergleichenden Aufarbeitung und Diskussion der Heilpädagogik und ihrer Konzeptualisierung befähigen. Pädagogisch relevante Grundbegriffe, wie das "Erzieherische Verhältnis", Erziehungsziele, Erziehungsmittel, Normen, Theorie-Praxis-Bezug u.a., ermöglichen darüber hinaus eine differenzierte Betrachtung und vertiefte Reflexion heilpädagogischer Inhalte und Theoriebildungen in dem jeweiligen erzieherischen und gesellschaftlichen Kontext.

3.2 Psychologische Grundlagen

Noch mehr als die allgemeine Pädagogik sind die Heilpädagogik und heilpädagogisches Handeln auf die Erkenntnisse, Methoden und Handlungskonzepte der Psychologie angewiesen. Tiefenpsy-

chologie, klinische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Persönlichkeitspsychologie und Sozialpsychologie etc. tragen mit ihren auch empirisch gewonnenen Erkenntnissen dazu bei, die jeweilige erzieherische Wirklichkeit sowie die psychische Entwicklung und psychosoziale Situation der in ihr interagierenden und kommunizierenden Personen zu erkennen und zu verstehen. Die Bedeutung der Psychologie als Grundlagendisziplin für die Heilpädagogik ist unbestritten - psychologisches Wissen vom Menschen und psychologische Annäherung an den Menschen sind sowohl für heilpädagogische Theoriebildung wie auch für heilpädagogische Handlungskonzepte unverzichtbar.

In diesem Prüfungsgebiet sollen insbesondere die für heilpädagogisches Handeln relevanten Erkenntnisse der Entwicklungs-, Sozial- und Klinischen Psychologie vermittelt werden. Neben der Vermittlung von fachlichem Wissen sollen insbesondere die Methoden aus der klinischen Psychologie mit dazu beitragen, erfahrungsbezogene Kompetenzen (Selbsterfahrung) und Handlungskompetenzen (Methoden/Beratungsverfahren) zu erlangen und zu entwickeln.

3.3 Medizinische Grundlagen

Gesundheit, Krankheit und Behinderung sind sowohl individuelles Erleben, als auch gesellschaftlich beeinflusste Formen der Existenz des Individuums. Insbesondere die Sozialmedizin beschäftigt sich mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und psychosozialen Aspekten von Gesundheit, Krankheit und Heilen. Was darunter im Konkreten verstanden wird, ist wiederum abhängig von gesellschaftlichen Strukturen und Prozessen, soziokulturellen Maßstäben und dem in der jeweiligen Zeit und Kultur herrschenden Menschenbild. Als Ausgangspunkt für eine kritische Auseinandersetzung mit sozialmedizinischen Fragen dient ein umfassendes Verständnis von Gesundheit. Dies besagt, dass Gesundheit nicht allein in der Abwesenheit von Krankheit zu sehen ist, sondern in dem ganzheitlichen Wohlergehen des Einzelnen auf gesellschaftlicher, sozialer, biologischer und psychischer Ebene.

Um diesen ganzheitlichen Ansatz verwirklichen zu können, sollen in diesem Prüfungsgebiet

Erkenntnisse und Forschungsergebnisse auf dem Gebiet der Sozialmedizin, der Kinderheilkunde, der Kinder- und Jugendpsychiatrie, der Sinnesphysiologie vermittelt werden sowie u.a. ätiologische, neurophysiologische, neuropsychologische, humangenetische, psychopathologische Grundlagen. Darüber hinaus sollen aber auch die psychosozialen Auswirkungen von Krankheit und Behinderung, die Bedeutung der umgebenden Systeme (z.B. Familie, Arbeitswelt, Gesellschaft) sowie die sozio-ökonomischen und kulturellen Einflussfaktoren aufgezeigt werden. Die sich daraus für die Heilpädagogik ergebende Sichtweise bedeutet, dass es bei pädagogisch/therapeutischen Interventionen nicht darum gehen kann, die Krankheit oder Störung auszumerzen, sondern vielmehr darum, Menschen zu befähigen, auf die bestmögliche Art und Weise eigenverantwortlich mit ihren spezifischen Problemen umzugehen, um so das Wohlbefinden, die Kompetenz und die Freiheit des Einzelnen zu fördern.

3.4 Ethische, anthropologische und philosophische Dimensionen

Die durch Behinderungen und Benachteiligungen gekennzeichnete Lebenslage der heilpädagogischen Adressatengruppen erfordert eine intensive Reflexion grundsätzlicher ethischer und anthropologischer Fragen im Zusammenhang von Wert und Würde der Person, Gleichheit und Verschiedenheit, Partizipation, Integration oder Ausschluss. Die systematische Auseinandersetzung mit solchen Grundsatzfragen begleitet das gesamte Studium, sollte aber auch durch ein eigenes Fach- und Themengebiet Betonung erfahren, in dem Ethik, Philosophie und gegebenenfalls Theologie zusammengeführt werden. Ethik/Anthropologie im heilpädagogischen Kontext intendiert dabei nicht ein geschlossenes weltanschauliches Programm, sondern die personale Befähigung, das eigene handlungsleitende Menschenbild im Horizont geltender gesellschaftlicher Werte und Normen kritisch und selbstkritisch zu klären.

4. Rechtliche und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Heilpädagogik

Rechtliche Grundlagen und sozialpolitische Fragestellungen sind wesentliche Bedingungen und Einflussgrößen für heilpädagogisches Handeln. Rechtliche und institutionelle Rahmenbedingun-

gen formen, gestalten, kontrollieren und regeln professionelle heilpädagogische Arbeit und tragen wesentlich zu ihrem Gelingen, aber auch Misslingen, bei. Eine angemessene und begründete Aufgabenbeschreibung und -bewältigung in der heilpädagogischen Arbeit setzt deshalb soziologisches und sozialpolitisches Denken und Problembewusstsein, grundlegende Kenntnisse der Rechtssystematik und ihrer Konsequenzen, wie auch der Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland voraus.

4.1 Rechtliche Grundlagen

Dieses Prüfungsgebiet umfasst für die Heilpädagogik relevante rechtliche Regelungen und Gesetzeswerke. Im Einzelnen sind dies die Grundlagen des Verfassungsrechts (insbesondere die Verankerung von Rechtspositionen aus dem Sozialleistungsbereich in der Verfassung), die rechtlichen Grundlagen für die Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürger (Handlungspflichten; Mitwirkungsrechte) und den wesentlichen materiellen Regelungsgehalt der Leistungsvorschriften nach den einzelnen Sach- und Dienstleistungsbereichen des Sozialgesetzbuches unter besonderer Berücksichtigung der Hilfeleistungen nach dem BSHG und KJHG. Des Weiteren ist die Befähigung zu einer handlungsrelevanten Anwendung des bezeichneten Rechtswissens nachzuweisen.

4.2 Sozialwissenschaftliche Grundlagen

Die Inhalte dieses Prüfungsfaches sollen Einsicht vermitteln in die Grundbegriffe, zentralen Fragestellungen, methodischen Vorgehensweisen und grundlegenden Ergebnisse sozialwissenschaftlicher Forschung. Im Einzelnen geht es um die sozialwissenschaftliche Begriffs- und Theoriebildung, um die Analyse der Entstehungsbedingungen sozialer Probleme, um individuelle und gesellschaftliche Lebensformen, um Formen der Abweichung von gesellschaftlich anerkannten Normen und Wertvorstellungen sowie um soziale Wandlungs- und Veränderungsprozesse. Weitere Inhalte dieses Prüfungsfaches sind politikwissenschaftliches und sozialpolitisches Denken (auch im Rahmen der EU), das Sozialsicherungssystem der Bundesrepublik Deutschland,

Fragen der Sozialpolitik, z.B. der Freien Wohlfahrtspflege, Selbsthilfeorganisationen, Randgruppen sowie Wertorientierungen und Interessen in sozialpolitischen Entscheidungsprozessen.

Zu § 28: Inhalte der Prüfungsfächer der Diplomprüfung

1. Pflichtfächer

1.1 Heilpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft

Heilpädagogik als anwendungsbezogene Wissenschaft steht in einem sich ergänzenden Spannungsverhältnis von Theorie und Praxis; ihre Aufgabe ist es, unter Berücksichtigung der relevanten theoretischen und erfahrungsbezogenen Erkenntnisse der Human- und Sozialwissenschaften konkrete erzieherische bzw. soziale Problemdeutungen vorzunehmen, Handlungskonzepte zu entwickeln und diese gemeinsam mit betroffenen Menschen in sinnvollen (Alltags)Situationen umzusetzen. Einerseits sind also heilpädagogische Deutungs- und Handlungsmuster und praxisbezogene Handlungskonzepte theoretisch zu begründen und zu reflektieren, andererseits wirken die praktischen Erfahrungen und Konsequenzen auf die heilpädagogischen Theoriebildungen zurück. In diesem Prüfungsgebiet erfolgt eine Bündelung und Integration der Entwicklungs- und Forschungsergebnisse der humanwissenschaftlichen, rechtlichen und sozialwissenschaftlichen Disziplinen, die für die jeweilige heilpädagogische Fragestellung bzw. Problemlage relevant sind. Die Integration bzw. Verknüpfung unterschiedlicher wissenschaftlicher Begründungszusammenhänge soll eine "mehrdimensionale" Annäherung an den Menschen und an heilpädagogisches Arbeiten ermöglichen.

Insgesamt soll dieses Fach dazu befähigen, unterschiedliche allgemeine heilpädagogische Theoriebildungen miteinander zu vergleichen, sie auf ihr zu Grunde liegendes Wissenschaftsverständnis zu überprüfen und sie auf ihr Menschenbild zu befragen. Die kritische Reflexion und Überprüfung an der Alltags- und Lebenswelt soll dazu beitragen, ein heilpädagogisches Selbstverständnis zu entwickeln und die eigenen Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsmuster kritisch

zu reflektieren. Neben der Erarbeitung und der Integration unterschiedlicher heilpädagogischer Denkansätze soll eine vertiefte Auseinandersetzung mit aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen und Schlüsselproblemen (z.B. Gentechnologie, Pränatale Diagnostik, Ethikkonventionen, Effizienz- und Effektivitätsstudien, sozio-ökonomischen Veränderungen) dazu beitragen, die Diskurs- und Handlungsfähigkeit weiter zu entwickeln und zu verbessern.

1.2 Diagnostik in der Heilpädagogik

In diesem Prüfungsgebiet sollen die Grundlagenkenntnisse der heilpädagogischen Diagnostik erweitert, vertieft und in umfassendere Zusammenhänge eingeordnet werden. Im Einzelnen umfasst die Diagnostik in der Heilpädagogik die zielgruppen- und arbeitsfeldspezifische Anwendung bestimmter diagnostischer Verfahren in der heilpädagogischen Praxis, z.B. bei Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, in der Frühförderung, Familienberatung, im Schul-, Wohn- oder Arbeitsbereich. Ziel dieses Faches ist auch, die Studentinnen und Studenten zu befähigen, die Entstehungs- und Begründungszusammenhänge diagnostischer Verfahren kritisch zu hinterfragen, sowie die Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich ihres Nutzens für die heilpädagogische Praxis zu beurteilen.

Dies setzt die Vermittlung statistischer Grundlagen und Gütekriterien voraus. Ebenso wichtig ist die Einschätzung von Umsetzungsmöglichkeiten der mit den Verfahren erhobenen diagnostischen Daten in relevante heilpädagogische Fördermaßnahmen. Um Diagnostik in der Heilpädagogik kritisch-konstruktiv zu betreiben, ist es erforderlich, den strukturell-institutionellen Rahmen des Einsatzes von Testverfahren und diagnostischen Hilfsmitteln sowie Probleme ihrer Durchführung, Auswertung und Interpretation zu diskutieren, dies auch im Hinblick auf diagnostische Methoden in der Qualitätskontrolle und im Qualitätsmanagement. Das Prüfungsgebiet soll entsprechend vertiefte Kenntnisse in der Durchführung, Auswertung, Interpretation von heilpädagogisch anzuwendenden Test- und Beobachtungsverfahren vermitteln sowie dazu befähigen, diese kritisch zu hinterfragen und zu reflektieren - vor allem im Hinblick auf ihre Grenzen sowie auf Stigmatisierungs- und Aussonderungsprozesse durch Diagnosen.

1.3 Interventionsformen in der Heilpädagogik

Die in einen Sinnzusammenhang gebrachten Daten, Fakten, Beobachtungen und Deutungen der heilpädagogischen Diagnostik ermöglichen die Planung eines prozesshaften, an mittelfristigen Zielen orientierten heilpädagogischen Handlungskonzeptes. Elemente eines derartigen Handlungskonzeptes können unterschiedliche Interventionsformen bzw. heilpädagogische Praxismethoden sein, die sich jeweils auf die Problemstellung, Alltagssituation, Lebenslage und auf die zunächst möglichen und erforderlichen Entwicklungs- bzw. Lernschritte beziehen. Grundlegend für das heilpädagogische Handeln ist hierbei immer das Beziehungsverhältnis bzw. das dialogische Verhältnis zwischen der Diplom-Heilpädagogin/dem Diplom-Heilpädagogen und der betroffenen Person/der betroffenen Familie in einer bestimmten soziokulturellen Situation. Als "Grundmenge" des heilpädagogischen Handelns ist es jeweils eingebunden in umfassendere soziale Kontexte (Systeme) und deren Wechselbeziehungen. (Die unterschiedlichen heilpädagogischen Interventionsformen können dann als "Teilmengen", die sich nicht selten überlappen, betrachtet werden). Dabei entstehen Spannungsfelder, Polaritäten in Interaktion und Beziehungsgestaltung, zwischen denen sich heilpädagogisches Handeln immer wieder neu definieren und verorten muss, z.B. Erziehung - Therapie; Autonomie - Abhängigkeit; Selbstbestimmung - Fremdbestimmung; Methodenorientierung - Beziehungsorientierung; Ganzheitlichkeit - Einzelheitlichkeit.

In diesem Prüfungsgebiet sollen entsprechend Handlungskompetenzen in der Arbeit mit einzelnen Menschen und Gruppen weiter entwickelt und in einen größeren Reflexionszusammenhang gestellt werden. Um die dazu erforderlichen personalen, sozialen, fachlichen und materialen/medialen Kompetenzen und Qualifikationen zu erlangen, sollen die wissenschaftlichen Grundlagen heilpädagogischer Interventionsformen zum einen theoretisch erarbeitet und reflektiert, und zum anderen in hierfür geeigneten Praxisbezügen eingeübt, den Erfordernissen entsprechend modifiziert, reflektiert und evaluiert werden. Darüber hinaus sollen in begleitenden Veranstaltungen (z.B. Einzel- und Gruppensupervision) die Durchführung der heilpädagogischen Handlungskonzepte begleitet und erörtert werden. (Orte für die fachliche Einübung und Durch-

führung können z.B. Ambulanzen an der FH, An-Institute oder kooperierende Institutionen sein). Interventionsformen können z.B. Entwicklungs- und Förderverfahren, Trainingsverfahren, Beratungsverfahren, begleitend-pflegerische Verfahren, pädagogische-, pädagogisch-therapeutische- und therapeutische Verfahren (z.B. des Spiels, der Kunst, der Kultur, der Ästhetik) sein.

1.4 Organisation, Leitung und interdisziplinäre Zusammenarbeit in heilpädagogischen Arbeitsfeldern

In diesem Prüfungsgebiet sollen zum einen anwendungsbezogene Beratungskonzepte für die Arbeit in inter- bzw. multidisziplinären Teams und mit Institutionen vermittelt werden. Inhalte sind hier Beratungsformen und mögliche Interventionen, Situationsanalyse, Konflikterfassung, Erwartungen an Beratung, Teamanalyse und -entwicklung sowie Beratungserfordernisse in unterschiedlichen heilpädagogischen Handlungsfeldern. Die Analyse von Beratungsprozessen, Konzepte von Gruppen- und Teamsupervision, Aspekte der Organisationsentwicklung, Umgang mit Widerstand, "Burn-out", Frauen und Männer in Institutionen sind weitere Themen dieses Prüfungsgebietes.

Zum anderen sollen die Inhalte, Instrumente und Kriterien eines sozialen Managements vermittelt, sowie dessen Bedeutung, Chancen und Grenzen erörtert werden. Im Hinblick auf heilpädagogische Leitungsfunktionen im mittleren Management sollen persönliche und fachliche Kompetenzen erworben werden, die zur Verwaltung und Führung, z.B. eines Mitarbeiterteams, einer Beratungsstelle oder einer anderen (Non-Profit-)Organisation, notwendig sind. Wesentliche Inhalte hierfür sind u.a. Personalführung, Finanzierung, Budgetierung, Wirtschaftlichkeit und Steuerungsverfahren.

2. Wahlpflichtbereiche

Die Wahlpflichtbereiche sollen entweder zielgruppen-, maßnahmen-, arbeitsfeld- oder lebens-

lagenorientiert sein. Entsprechend des gewählten Schwerpunktes sollen die Studierenden soziale und individuelle Problemlagen erfassen, analysieren und situations- und alltagsangemessene Deutungs- und Handlungskonzepte entwickeln. Dabei sollen sie interdisziplinäre, systemisch-ökologische, ganzheitliche Erkenntnisse und Sichtweisen begründet einbeziehen und exemplarisch verdeutlichen.

Zu § 31: Gewichtung der Noten

Die Fachkommission geht davon aus, dass die Note der Diplomarbeit in zwei- oder dreifacher Gewichtung gegenüber der einzelnen Fachnote in die Gesamtnote der Diplomprüfung eingeht. Gemäß § 28 Abs. 3 umfasst die Diplomprüfung maximal sechs Fachprüfungen. Daraus resultieren sechs Fachnoten. Bei doppelter Gewichtung der Note der Diplomarbeit gegenüber der einzelnen Fachnote hat die Diplomarbeit einen Anteil von 25 % an der Gesamtnote, bei dreifacher Gewichtung sind es 33 %.

Die besondere Gewichtung der Diplomarbeit gegenüber den Fachprüfungen der Diplomprüfung ergibt sich aus ihrer Bedeutung für die Berufsqualifizierung durch das Studium. Mit der Diplomarbeit wird nachgewiesen, dass der Prüfling innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein Problem aus dem Gesamtgebiet der Heilpädagogik selbständig, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten in der Lage ist. Die Verbindung von theoretischen und praktischen Anteilen in den praktischen Studiensemestern hat dabei einen wichtigen Stellenwert. Sie fasst Erkenntnisse aus dem Studium zusammen und unterzieht sie einer vertieften Reflexion. Zur Anfertigung der Diplomarbeit ist gemäß § 29 Abs. 1 ein Zeitrahmen von drei bis sechs Monaten vorgegeben. Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel im Zeugnis ausgewiesen. Thema und Benotung spielen häufig bei der Bewerberauswahl für berufliche Anstellungsverhältnisse eine besondere Rolle.

Die genannten Merkmale begründen eine besondere Gewichtung der Diplomarbeit gegenüber den Leistungen, die in den Fachnoten zum Ausdruck kommen. In den meisten Prüfungsordnun-

gen wird auch bisher schon die Diplomarbeit gegenüber den anderen Prüfungsleistungen besonders gewichtet.

5. Internationalisierung des Studienganges Heilpädagogik

Nach Auffassung der Fachkommission soll für den Studiengang Heilpädagogik im Zuge der Angleichung der Fachhochschulabschlüsse an weltweit gebräuchliche Abschlüsse neben dem Diplomabschluss nach acht Semestern auch der Bachelor-Abschluss nach sechs Semestern und ein darauf aufbauendes Master-Studium vorgesehen werden.

Im Zuge der Einführung international vergleichbarer Abschlüsse, basierend auf dem Modularsystem, ist auch eine entsprechende englischsprachige Bezeichnung für den Begriff "Heilpädagogik" zu verwenden.

6. Prüfungssystematik

Die Rahmenordnung enthält eine Prüfungssystematik, die sich an der allgemein im Prüfungsrecht geltenden Terminologie orientiert. Sie weicht daher in manchen Einzelheiten von dem bisher an einigen Fachhochschulen üblichen Sprachgebrauch ab. Im Einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Die Rahmenordnung unterscheidet zwischen der **Diplom-Vorprüfung** und der **Diplomprüfung**. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung bestehen ihrerseits aus Fachprüfungen; zur Diplomprüfung gehört auch noch die Diplomarbeit. Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen bestanden sind. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfungen bestanden und die Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium, mindestens mit "ausreichend" bewertet wurde (§ 11 Abs. 2).

Eine **Fachprüfung** besteht aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen (s.u.) in einem Prüfungs-

fach oder einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Eine Fachprüfung muss bestanden werden (§ 11). Bei Nichtbestehen wird grundsätzlich die Fachprüfung wiederholt. Für jede Fachprüfung gibt es eine Fachnote (§ 9 Abs. 2). Die Fachnote wird in das Zeugnis aufgenommen und ist Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung.

Der Begriff **Prüfungsleistung** bezeichnet den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang (z.B. eine mündliche Prüfungsleistung, eine Klausurarbeit oder eine alternative Prüfungsleistung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und benotet (§ 9 Abs. 1). Besteht eine Fachprüfung aus nur einer Prüfungsleistung, sind Prüfungsleistung und Fachprüfung identisch. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, werden die in den einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten zu einer Note (= Fachnote) zusammengefasst (§ 9 Abs. 2). Dabei kann eine weniger gute, selbst eine mangelhafte (d.h. mit "nicht ausreichend" bewertete) Prüfungsleistung durch eine besser bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden. Da alle Prüfungsleistungen innerhalb einer Fachprüfung sich auf dasselbe Prüfungsfach bzw. dasselbe Prüfungsgebiet beziehen, ist eine Kompensation mangelhafter Ergebnisse in einer Prüfungsart (z.B. Klausurarbeit) durch gute Ergebnisse in einer anderen Prüfungsart (z.B. mündliche Prüfungsleistung) gerechtfertigt. In begründeten Fällen können die Hochschulprüfungsordnungen das Bestehen einer Fachprüfung von dem Bestehen einer einzelnen Prüfungsleistung abhängig machen (§ 11 Abs. 1 Satz 2).

Studienleistungen (beispielsweise: Referat, Hausarbeit, Protokoll, Testat, Klausurarbeit) werden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen (Übung, Praktikum oder Seminar, seltener auch in Zusammenhang mit einer Vorlesung) erbracht. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen. Eine Studienleistung setzt vielmehr eine bewertete - aber nicht notwendigerweise auch benotete - individuelle Leistung, wie z.B. ein Referat, voraus. Die Rahmenordnung regelt Studienleistungen grundsätzlich nur insoweit, als sie **Prüfungsvorleistungen** sind oder Fachprüfungen nachfolgen. Eine Prüfungsvorleistung ist eine Zulassungsvoraussetzung für eine Fachprüfung, d.h. die Fachprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die als Prüfungsvorleistung zu erbringende Studienleistung nachgewiesen ist. Sie ist ohne Einfluss auf die jeweilige Fachnote.